

# BETREUUNG IN HÄUSLICHER GEMEINSCHAFT (SOG. 24-STUNDEN-BETREUUNG)

Stolperfallen in arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht



Prof. Dr. Arne Petermann



Frederic Seebohm

Die Betreuung in häuslicher Gemeinschaft (kurz BihG) ist eine pflegerisch niederschwellige, aber zeitlich intensive Versorgungsform für Pflegebedürftige, die trotz erheblicher Hilfsbedürftigkeit zu Hause versorgt werden. Dabei ziehen, i. d. R. aus Zentral- und Osteuropa stammende Betreuungspersonen, wochenweise in den Haushalt der pflegebedürftigen Person ein. Sie übernehmen die hauswirtschaftliche, betreuende und grundpflegerische Versorgung. Der größte Branchenverband VHBP gibt an, dass über 250.000 deutsche Haushalte BihG nutzen. Schätzungen zufolge sind ca. 80–90 % dieser Betreuungspersonen illegal beschäftigt. Doch auch bei legalen Arrangements, die von den Kosten her i. d. R. zwischen 2.400 und 3.000 Euro monatlich liegen, ist Vorsicht geboten. Es werden im Wesentlichen drei Modelle unterschieden:

1. Beim **Arbeitgebermodell** übernimmt die Familie die Rolle des Arbeitgebers, die Betreuungsperson wird Arbeitnehmer und das Arrangement unterliegt in vollem Umfang dem deutschen Arbeits- und Sozialversicherungsrecht.

*Kritische Beurteilung:* Dieses Modell wird als einziges von der Agentur für Arbeit sowie der Caritas und Diakonie empfohlen, obwohl eine zeitlich intensive und i. d. R. mit umfassenden Bereitschaftszeiten verbundene „24-Stunden-Betreuung“ nicht in Einklang mit dem deutschen Arbeitsrecht zu bringen ist (insb. MiLoG und ArbZG). Spätestens nach der jüngsten Rechtsprechung, nach der auch Bereitschaftszeit voll mit Mindestlohn zu vergüten ist (BAG, Urt. V. 29.6.2016 – Az. 5 AZR 716/15) und Arbeitszeit und somit auch Bereitschaftszeit aufzeichnungspflichtig sind (EuGH, Urt. v. 14.5.2019 – C-55/18), ist dieses Modell rechtlich sauber kaum noch umsetzbar.

2. Beim **Entsendemodell** schließt die Familie einen Dienstleistungsvertrag mit einem ausländischen Unternehmen ab, das die Betreuungsperson gem. Art. 12 oder Art. 13 der EG Verordnung 833/2004 nach Deutschland entsendet. In finanzieller und rechtlicher Hinsicht vorteilhaft für die Familie in Deutschland ist, dass die Betreuungsperson weiterhin voll dem Sozialversicherungssystem des Entsendelandes unterliegt. Die A1-Bescheinigung ist der Nachweis für das Vorliegen der

Sozialversicherung des Mitarbeiters in seinem Heimatland.

*Kritische Beurteilung:* Da entsendete Betreuungspersonen mit A1-Bescheinigung zwar nicht der deutschen Sozialversicherung, aber in vollem Umfang dem deutschen Arbeitsrecht unterliegen (insb. MiLoG und ArbZG), ergeben sich bei Arbeitnehmern exakt die gleichen rechtlichen Probleme wie unter 1. Polnische Entsendeunternehmen, die aktuell den legalen Markt dominieren, entsenden jedoch i. d. R. keine klassischen Arbeitnehmer, sondern freie Mitarbeiter. Der hier in Polen verwendete Dienstvertrag „umowa zlecenie“ ähnelt dem arbeitnehmerähnlichen Selbständigen, wie er in Deutschland in § 2 SGB VI geregelt ist. Bekannte rechtswidrige Umgehungsversuche in der Entsendung weisen Arbeitsverträge oder Werkverträge mit einer extrem niedrigen Stundenzahl (z. B. 20 Stunden pro Woche) aus, um Sozialabgaben zu minimieren, oder werden mit einem Mini-Job in Deutschland kombiniert, um bei minimaler Abgabenlast die Sozialversicherung und KV nach Deutschland zu verlagern und im Ausland nur steuer- und sozialversicherungsfreie Pauschalen zu bezahlen.

3. Beim **Selbständigenmodell** schließt die Familie einen Dienstvertrag mit einer Betreuungsperson direkt ab, die als Gewerbetreibende auftritt. Die Gewerbetreibende verfügt über Gewerberäume, eine Steuernummer und stellt selbst Rechnungen. Sie unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht. Nach der aktuellen Rechtsprechung (BSG, Urt. V. 28.9.2011 – B 12 R 17/09 R) kann die Betreuung in häuslicher Gemeinschaft grundsätzlich im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses erbracht werden, auch wenn einige Behörden aktuell diese Ansicht nicht vertreten.

*Kritische Beurteilung:* Vorteilhaft für die Familie ist die Kostentransparenz und die direkte Beauftragung der Betreuungsperson durch die Familie, sodass alle Anforderungen vor Ort direkt geklärt werden können, was Vermittlungs- und Transaktionskosten minimiert. Empfohlen wird der Nachweis einer Gewerbebeanmeldung, Krankenversicherung und Betriebshaftpflichtversicherung, die bei seriösen Anbietern vorliegt. Um Scheinselbstständigkeit auszuschließen, muss sichergestellt werden, dass die Kriterien der Selbstständigkeit (die im o. g. BSG-Urteil von 2011 detailliert für die BihG aufgeführt werden) nicht nur formal geregelt sind, sondern auch tatsächlich gelebt werden, insbesondere was die Autonomie der Betreuungsperson betrifft.

Prof. Dr. Arne Petermann, Professor für Management in Organisationen des Gesundheitswesens, geschäftsführender Gesellschafter der Linara GmbH und der Linara FairCare GmbH,  
www.linara.de, <https://faircare.linara.de>

Frederic Seebohm, Rechtsanwalt, VorsorgeAnwalt, Geschäftsführer des Verbandes für häusliche Betreuung und Pflege e. V. (VHBP), [www.vhbp.de](http://www.vhbp.de)